

Verwaltungskostensatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07 März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 5 a und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7, 9 bis 13, 16 und 17 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Münster in ihrer Sitzung am 08. Oktober 2014 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde Münster erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- a) § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- b) § 4 soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- c) § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit), § 9 (Auslagen), § 16 (Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung) und § 17 (Billigkeitsregelungen).

§ 3

Kostenschuldner/in

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld einer anderen Person kraft Gesetzes haftet.

- (2) Mehrere Kostenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/in.

§ 4 Kostengläubigerin

Kostengläubigerin ist die Gemeinde Münster.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde Münster keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann im Sinne des § 16 HVwKostG von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Münster kann im Sinne des § 17 HVwKostG die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr	Gegenstand	
1	Schriftliche Auskünfte (auch per E-Mail), (einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei)	20,-- Euro bis 500,-- Euro
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	5,00 Euro mindestens 10,-- Euro
3	wie Nr. 2, wenn ein/e Bedienstete/r die Einsichtnahme dau- ernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
4	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,-- Euro
5	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Buß- geldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsen- dung - die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten -	12,-- Euro
6	Beglaubigung von Unterschriften, je Vorgang	5,-- Euro
7	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., je Seite	1,-- Euro
8	Anfertigung von Kopien per Fotokopierer oder Scanner, je Seite DIN A4 DIN A3	0,50 Euro 1,-- Euro
9	Auskünfte über Lage und Höhe von Entwässerungs- und sonstigen Erschließungseinrichtungen - aufgrund vorhandener Bestandspläne (einschl. Planaus- schnitt DIN A4) - soweit eine zusätzliche Bearbeitung erforderlich ist	10,-- Euro nach Zeitaufwand- siehe Abs. 2
10	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstü- ckes an die öffentliche Abwasseranlage	25,-- Euro bis 2.500,-- Euro
11	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben ist	25,-- Euro bis 2.500,-- Euro
12	Verplombung von privaten Wasser- und Abwasserzählern - je Zähler	10,-- Euro
13	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensa- ten in die öffentliche Abwasseranlage	10,-- Euro bis 1.000,-- Euro
14	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersu- chungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu er- heben)	10,-- Euro bis 100,-- Euro
15	Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum: - für eine Fläche bis 50 m ² - für jede weitere angefangenen 50 m ² - für jede erforderliche Ortsbesichtigung einer Wohnung	60,-- Euro 35,-- Euro 35,-- Euro

16	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts - für jedes Grundstück - mindestens je Auflassungsvertrag	15,-- Euro 30,-- Euro
17	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	10,-- Euro
18	Erteilung einer Löschungsbewilligung - für jedes zu löschende Recht20,-- Euro
19	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich: - je lfd. Meter zu verlegendes Kabel - mindestens pro Antrag - höchstens pro Antrag; b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen: - je lfd. Meter zu verlegendes Kabel - mindestens pro Antrag - höchstens pro Antrag	1,-- Euro 50,-- Euro 2.500,-- Euro 0,50 Euro 25,-- Euro 1.250,-- Euro
20	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	37,50 Euro
21	Ersatz einer Hundesteuermarke	5,-- Euro
22	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,-- Euro
23	Bescheinigung über gezahlte gemeindliche Abgaben	5,-- Euro
24	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40,-- Euro
25	Auskünfte über die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken (Beurteilung von Bauvoranfragen) oder zur möglichen Überbauung von Grundstücksgrenzen mit Wärmedämmung(einfache Auskünfte sind kostenfrei) - bei amtsinterner Auskunft - bei Beteiligung von gemeindlichen Gremien und/oder Kreisbauamt	30,-- Euro 60,-- Euro
26	Kartenauszug aus einem grafischen Informationssystem	10,-- Euro
27	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40 Euro
28	Einleitung eines Stundungsverfahrens	10,00 Euro
29	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25,-- Euro 2.500,-- Euro
30	Wie Nr. 29, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbekanntgebens zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	12,50 Euro 1.250,-- Euro

31	Wie Nr. 29, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	12,50 Euro 1.250,-- Euro
----	--	-----------------------------

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der/die Kostenschuldner/in zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer/in, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

- a) für Beamte/Beamtinnen des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
je angefangene Viertelstunde 20,00 Euro;
- b) für Beamte/Beamtinnen des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte
je angefangene Viertelstunde 15,00 Euro;
- c) für alle übrigen Beschäftigten
je angefangene Viertelstunde 12,50 Euro;

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 Euro erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.10.2001 außer Kraft.

64839 Münster, 09.10.2014
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Münster
gez.
Gerald Frank
Bürgermeister